Informationen aus dem Bauamt



Im Zuge der neuen Niederösterreichischen Bauordnung 2014 und einigen nachfolgenden Novellen kam es zu Änderungen, in welcher Form ein geplantes Bauvorhaben einzureichen, anzuzeigen, oder zu melden ist. Um einen Überblick zu bekommen, finden Sie hier einen Auszug aus der aktuellen Bauordnung.

Die Formulare für die Bewilligung, Anzeige oder Meldung stehen auf unsrer neu gestalteten Homepage unter www.lichtenau.gv.at in der Kategorie Bürgerservice/Formulare/Bauamt zum Download zur Verfügung.

Bewilligungspflichtige Vorhaben (§ 14 NÖ Bauordnung 2014):

- o Neu- und Zubau von Gebäuden
- o Errichtung baulicher Anlagen
- o Abänderung von oder an Bauwerken, wenn tragende Bauteile, der Brandschutz oder Belichtung bzw. Belüftung betroffen sind
- o Heizungsanlagen, Heizkessel und Feuerungsanlagen unter gewissen Umständen bzw. ab einer gewissen Nennwärmeleistung
- o Neuerrichtung oder Erneuerung von Kaminen (Rauchfängen)
- o Abbruch von Bauwerken, die direkt an ein Nachbargebäude angebaut sind und dies von statischer Relevanz ist
- o Veränderung der Höhenlage des Geländes (im Bauland)

Anzeigepflichtige Vorhaben (§ 15 NÖ Bauordnung 2014):

- o Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden oder Gebäudeteilen
- o Einfriedungen ohne Stützfunktion gegen öffentliche Flächen
- o Erhöhung der Anzahl von Wohnungen ohne bauliche Abänderung
- o Errichtung oder Änderung von Stellplätzen im Bauland
- o Ableitung oder Versickerung von Niederschlagswässern
- o Verwendung eines Grundstückes als Lagerplatz
- o Aufstellung begehbarer Folientunnel für gärtnerische Zwecke
- o Temporäre Aufstellung von Tierunterständen
- o Herstellung oder Veränderung von Grundstücksein- bzw. ausfahrten
- o Nachträgliche Herstellung von Wärmedämmung bei Gebäuden

Meldepflichtige Vorhaben (§ 16 NÖ Bauordnung 2014):

- o Aufstellen oder Tausch von Heizkesseln unter 50 kW Heizleistung und wenn Abgase über Dach abgeführt werden.
- o Aufstellung von Öfen bei Gebäuden mit max. 2 Wohneinheiten
- o Abbruch von Bauwerken, deren Abbruch keinen Einfluss auf andere Gebäude haben
- o Herstellung von Hauskanälen

Im Zweifelsfall ist es sinnvoll, sich im Bauamt der Gemeinde Lichtenau telefonisch unter 02718/257-17, per E-Mail (dereani@lichtenau.gv.at) oder persönlich bei Ing. Helge Dereani über die notwendigen Schritte zur Umsetzung des Bauvorhabens zu informieren.

Sicher.
Besser.
Leben.



Wohnen im Waldviertel.

Besser leben. Schöner wohnen. Sicher arbeiten. Kein Wunder, dass das Waldviertel für viele zum Wahlviertel wird. Aktuelle Informationen zur Region, zu den 56 Gemeinden sowie zu Immobilien, Grundstücken und der Vielzahl an freien Jobs auf
www.wohnen-im-waldviertel.at

Eine Initiative von
56 Gemeinden, unterstützt von:

Wohnen im Waldviertel
WALD VIERTEL
Wo das Leben neu beginnt.